

***Einführungsgesetz  
zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz-  
und Zivilschutzgesetzgebung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 9. November 2004, RRB Nr. 2004/2236

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Justizkommission

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| Kurzfassung .....                                                          | 3  |
| 1. Ausgangslage .....                                                      | 5  |
| 1.1 Bundesebene.....                                                       | 5  |
| 1.2 Kantonsebene .....                                                     | 6  |
| 1.3 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....                            | 7  |
| 2. Finanzielle Auswirkungen.....                                           | 7  |
| 2.1 Bevölkerungsschutz .....                                               | 7  |
| 2.1.1 Kanton.....                                                          | 7  |
| 2.1.2 Gemeinden .....                                                      | 8  |
| 2.2 Zivilschutz.....                                                       | 8  |
| 3. Technische Betriebe.....                                                | 10 |
| 4. Erläuterung der Gesetzesbestimmungen .....                              | 10 |
| 4.1 Erster Titel: Allgemeines.....                                         | 10 |
| 4.2 Zweiter Titel: Bevölkerungsschutz.....                                 | 11 |
| 4.2.1 1. Kapitel: Aufgaben und Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz ..... | 11 |
| 4.2.2 2. Kapitel: Organisation, Ausbildung und Finanzierung .....          | 13 |
| 4.3 Dritter Titel: Zivilschutz.....                                        | 14 |
| 4.3.1 1. Kapitel: Grundsätze .....                                         | 14 |
| 4.3.2 2. Kapitel: Zuständigkeiten im Zivilschutz.....                      | 15 |
| 4.3.3 3. Kapitel: Ausbildung und Aufgebot.....                             | 16 |
| 4.3.4 4. Kapitel: Finanzierung .....                                       | 18 |
| 4.3.5 5. Kapitel: Kulturgüterschutz .....                                  | 18 |
| 4.3.6 6. Kapitel: Strafbestimmungen und Haftung .....                      | 18 |
| 4.3.7 78. Kapitel: Haftung.....                                            | 18 |
| 4.4 Vierter Titel: Schlussbestimmungen.....                                | 18 |
| 5. Rechtliches .....                                                       | 20 |
| 6. Antrag .....                                                            | 20 |
| 7. Beschlussesentwurf .....                                                | 22 |

## Kurzfassung

Der Bevölkerungsschutz wird neu als ziviles Verbundsystem zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen konzipiert. Unter einer gemeinsamen Führung stellt er die Koordination und Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz sicher. Das Konzept des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem erforderte eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 und des Bundesgesetzes über bauliche Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963. Am 1. Januar 2004 trat deshalb das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 in Kraft, wodurch die beiden vorgenannten Bundesgesetze aufgehoben werden.

Mit dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) wird sich die Situation grundlegend verändern. Dies erfordert eine Ablösung der heutigen kantonalen Zivilschutzgesetzgebung durch ein neues kantonales Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung. Das vom Regierungsrat am 12. August 2003 genehmigte "Konzept Bevölkerungsschutz XXI" bildet die Grundlage für die neu zu schaffende Gesetzesgrundlage im Kanton Solothurn. Genau wie beim Bund sollen auch im Kanton die Belange des Bevölkerungsschutzes sowie diejenigen des Zivilschutzes in einem Gesetz geregelt werden.

Da der Bund die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen den Kantonen überträgt und beim Zivilschutz von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung wechselt, muss primär der Bereich Zivilschutz im Kanton weitgehend neu geregelt werden. Kernelemente der Neuregelung sind:

- die Bevölkerungs- und Zivilschutzkreise müssen geografisch identisch sein;
- die Gemeinden sind die Hauptträgerinnen des Zivilschutzes. Sie bilden Zivilschutzorganisationen, zuständig für eine Region mit mindestens 6'000 Einwohnern;
- die Zivilschutzpflichtigen leisten ihren Dienst zwischen dem 20. und 40. Altersjahr;
- die Einführung der Zuständigkeitsfinanzierung, wonach die entsprechenden Kosten vollumfänglich durch die zuständige Staatsebene (Bund, Kanton, Gemeinden) übernommen werden.

Die bisherigen Aufgaben der anderen Partnerorganisationen bleiben jedoch bestehen. Ihre gesetzlichen Grundlagen erfahren deshalb keine Änderungen. Das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophengesetz) vom 5. März 1972 ist nur geringfügig anzupassen.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Bundesebene

Am 1. Januar 2004 trat das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)<sup>1)</sup> in Kraft. Es orientiert sich an der seit dem Ende des Kalten Krieges veränderten sicherheitspolitischen Lage. Die Gefährdung durch einen bewaffneten Konflikt erscheint in Europa gegenwärtig als gering. Die Vorwarnzeit ist auf mehrere Jahre angestiegen. Die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen stellt somit aus heutiger Sicht die grösste Herausforderung für den Bevölkerungsschutz dar.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage hat der Bund das neue Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz erarbeitet. Es orientiert sich an dem in Alltagsereignissen bereits funktionierenden Verbundsystem der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz und überträgt diesem System auch die Aufgabe der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Dem Partner Zivilschutz obliegen die Aufgaben Schutz der Bevölkerung, Betreuung von Schutzsuchenden Personen, Schutz der Kulturgüter sowie die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen. Es handelt sich dabei um Führungsunterstützung, Betreuung, Logistik und Pionieraufgaben. Die Kriegsvorsorge beschränkt sich auf Massnahmen im Bereich der Infrastruktur. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz kann jedoch im Rahmen des "Aufwuchses" personell und materiell zu einer "Kriegsorganisation" ausgebaut werden.

Der Kanton ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständig, während der Bund für die Kriegsvorsorge verantwortlich ist. Zudem erfolgt auch der Wechsel von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung.

Die nachstehenden Hauptpunkte der Reform sind besonders hervorzuheben:

- die Konzeption des Bevölkerungsschutzes als ziviles Verbundsystem der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz unter einer gemeinsamen Führung bei grösseren Ereignissen;
- die primäre Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes auf Katastrophen und Notlagen;
- der modulare Aufbau des Bevölkerungsschutzes, basierend auf Alltagsmitteln, und die differenzierte Bereitschaft mit Blick auf den Fall eines bewaffneten Konfliktes;

<sup>1)</sup> SR 520.1

- die grundsätzliche Zuständigkeit der Kantone für den Bevölkerungsschutz und die damit verbundene angepasste Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- der Übergang von der Beitragsfinanzierung zur Zuständigkeitsfinanzierung im Zivilschutz, wonach die entsprechenden Kosten vollumfänglich durch die zuständige Staatsebene übernommen werden. Bei den anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes galt die Zuständigkeitsfinanzierung bis anhin;
- die markante Reduktion der Personalbestände beim Zivilschutz (Schweiz ca. 280'000 auf ca. 120'000 Angehörige, Kanton Solothurn von ca. 12'000 auf ca. 3'500 Angehörige);
- die gemeinsame, zentrale und inhaltlich vertiefter als bisher durchgeführte Rekrutierung von Armee- und Zivilschutzangehörigen auf der Grundlage von neu definierten Anforderungsprofilen für die einzelnen Funktionen in der Armee und im Zivilschutz;
- die Beibehaltung der Schutzraumpflicht in reduzierter Form, verbunden mit einer noch gezielteren Steuerung des Schutzraumbaus;
- die Werterhaltung und teilweise Umnutzung der Schutzanlagen.

## 1.2 Kantonebene

Mit dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz wird sich die Situation auch für den Kanton Solothurn grundlegend verändern. Die kantonale Zivilschutzgesetzgebung muss deshalb einer Totalrevision unterzogen werden. Der Zivilschutz wurde auf kantonaler Ebene in erster Linie durch das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980<sup>1)</sup> und durch die Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo)<sup>2)</sup> vollzogen. Diese Erlasse sollen durch ein Gesetz (Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung) ersetzt werden, das genau wie beim Bund sowohl die Belange des Bevölkerungsschutzes sowie diejenigen des Zivilschutzes in einem Gesetz regelt. Aus diesem Grund wurde unter der Leitung des Volkswirtschaftsdepartements der vorliegende Entwurf für ein neues Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung im Kanton Solothurn erarbeitet. Die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes (GE) lassen sich wie folgt umschreiben:

- die Definition und Zuordnung der Aufgaben der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (§ 5 GE);
- die Bildung von regionalen Verbänden für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise; § 6 GE), die deckungsgleich sind mit den regionalen Zivilschutzorganisationen (§ 9 GE) und damit zusammenhängend die Bildung von gemeinsamen Führungsstäben;
- die Bildung von regionalen Zivilschutzorganisationen (§ 22 GE);
- die Regelung der Zuständigkeiten des Kantons und der regionalen Zivilschutzorganisationen (§§ 24 f. GE);

<sup>1)</sup> BGS 531.1  
<sup>2)</sup> BGS 531.2

- die Festlegung der Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung des Zivilschutzes durch den Regierungsrat (§ 26 GE);
- die hälftige Aufteilung der Gesamtkosten des Zivilschutzes zwischen der Gesamtheit der Gemeinden und dem Kanton (§ 29 GE).

Das neue kantonale Gesetz regelt ausschliesslich die kantonalen Bedürfnisse und vollzieht und ergänzt die Vollzugsaufgaben aus dem Bundesgesetz.

### 1.3 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Über den Vorentwurf zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung wurde von Mitte Februar bis anfangs Mai 2004 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich 13 Personen und Organisationen, zum Teil mit sehr ausführlichen Stellungnahmen, daran beteiligt.

Der Vorentwurf fand im Wesentlichen Zustimmung. Begrüsst wird insbesondere die Bildung von Bevölkerungsschutzkreisen, die mindestens 6000 Einwohner umfassen. Auch die Organisation der Bevölkerungsschutzkreise wird weitgehend positiv aufgenommen. Von verschiedenen Seiten wird jedoch vorgeschlagen, die Aufgaben der Bevölkerungsschutzkommission und der Zivilschutzkommission einer einzigen Kommission zu übertragen.

Kontrovers ist vor allem die Regelung der Finanzierung. Zwar wird der Übergang von der Beitrags- und zur Zuständigkeitsfinanzierung begrüsst. Verschiedene Vernehmlasser kritisieren jedoch, dass für die Aufteilung der Gesamtkosten des Zivilschutzes auf die Gemeinden und den Kanton der Nettoaufwand für den Zivilschutz des Jahres 2003 massgebend sein soll. Aufgrund dieser Kritik wird darauf verzichtet, ein bestimmtes Jahr als für die Kostenaufteilung massgebend zu bezeichnen. Ebenso wird gefordert, dass die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden klarer umschrieben wird. Auf eine detaillierte Regelung, wer welche Kosten zu tragen hat, wird nun im Gesetzesentwurf verzichtet. Dies soll in der Verordnung geregelt werden, während das Gesetz nur den Grundsatz der hälftigen Teilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden enthält. Zudem wird von einigen Seiten verlangt, dass der Kanton die Kosten für die Grundausbildung zu tragen habe.

Schliesslich wurden auch verschiedene Vorschläge für Änderungen an einzelnen Bestimmungen vorgebracht. Soweit erforderlich, wird nachstehend bei den Erläuterungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen darauf eingegangen.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

### 2.1 Bevölkerungsschutz

#### 2.1.1 Kanton

Beim Kanton werden die nach dem neuen Gesetz vorgesehenen Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes voraussichtlich mit dem heute zur Verfügung stehenden Personal bewerkstelligt werden können.

Das für einen reibungslosen Betrieb des Verwaltungsschutzbaus Solothurn (VESO) erforderliche Personal wird aus Beständen des Zivilschutzes rekrutiert. Dieses leistet seine Einsätze (Führungsunterstützung, Versorgung, Logistik) zu Gunsten des Kantonalen Führungsstabes (KFS) im Rahmen von Wiederholungskursen. Als Vorbereitung für die Erfüllung der anfallenden Aufgaben haben die betreffenden Angehörigen des Zivilschutzes eine allgemeine Grundausbildung beim Kanton zu absolvieren. Die Kosten für den Betrieb des VESO trägt der Kanton.

### 2.1.2 Gemeinden

Das neue Gesetz sieht die Bildung regionaler Führungsstäbe (RFS) vor, deren Grösse nur unwesentlich von jenen der bisherigen Gemeindeführungsstäbe (GFS) abweicht. Der Bund bietet Kurse für Ausbilder der Kantone an und übernimmt die entsprechenden Kosten. Damit die vom Zivilschutz zu Gunsten der RFS zur Verfügung gestellten Zivilschutzangehörigen regelmässig gemeinsam mit den RFS im Massstab 1:1 beübt werden können und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Stäbe, werden vermehrt Übungen (WK) erforderlich sein. Die entsprechenden Kosten für Sold, Taggeld, Verpflegung etc. werden deshalb etwas höher ausfallen als bisher. Weil die neuen regionalen Stäbe eine grössere Region abdecken als die bisherigen GFS, werden die Kosten auf mehrere Gemeinden aufgeteilt, was sich in Zukunft für die Gemeinden kostensenkend auswirken wird. Im administrativen Bereich sowie für weitere kommunale Aufgaben besteht die Möglichkeit, gewisse Aufgaben an die regionale Zivilschutzstelle zu delegieren. Damit kann eine Entlastung der Führungsstäbe erreicht werden.

Die Gemeinden stellen mit ihren Betrieben sicher, dass die Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung sowie die Entsorgung und die Telematik auch in ausserordentlichen Lagen situationsgerecht funktionieren. Dabei halten sie sich in der Vorbereitung und Durchführung an die Vorgaben der Bevölkerungsschutzkommission. Die finanziellen Auswirkungen im Bereich der technischen Betriebe sind somit von diesen Vorgaben abhängig.

## 2.2 Zivilschutz

Bisher haben sich Bund und Kanton nach dem Prinzip der Beitragsfinanzierung an den Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden beteiligt. Analog dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz soll neu auch im Kanton das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung zur Anwendung gelangen. Künftig werden die Kosten von den für die Aufgabenerfüllung zuständigen Instanzen in vollem Umfang getragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden im kantonalen Einführungsgesetz so definiert, dass der Kanton und die Gemeinden die Kosten je zur Hälfte tragen werden. Nach einer ersten Bewertung werden die Zuständigkeiten bzw. die Finanzierungspflichten folgendermassen festgelegt:

| Kanton                  | Gemeinden                                      | Gemeinsame Finanzierung (Ausgleich) |
|-------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Zivilschutzverwaltung   | Wiederholungskurse                             | Grundausbildung                     |
| Personalbewirtschaftung | Kommunale Aufgaben der Personalbewirtschaftung | Kaderausildung                      |

|              |               |               |
|--------------|---------------|---------------|
|              | Gerätschaften | Weiterbildung |
|              | Schutzanlagen |               |
| Betrieb VESO |               |               |
| Diverses     | Diverses      |               |

Erhebungen bei den Gemeinden haben ergeben, dass sich der Finanzbedarf von Kanton und Gemeinden in den letzten Jahren durchschnittlich bei ca. 8 Mio. Franken netto eingependelt hat. Davon entfielen je ungefähr 4 Mio. Franken auf Kanton und Gemeinden. Der künftige Finanzbedarf ist schwer zu quantifizieren. Eine genaue Prognose ist deshalb nicht möglich. Er dürfte jedoch gesamthaft betrachtet nicht wesentlich von den bisherigen Aufwendungen abweichen. Mit der oben genannten Aufgabenzuteilung sollte der Grundsatz der je hälftigen Kostentragung durch den Kanton und die Gemeinden erreicht werden. Die detaillierte Zuordnung der Kosten an die Gemeinden und den Kanton legt der Regierungsrat fest. Dabei ist vorgesehen, dass in Anlehnung an das Bevölkerungsschutzkonzept vom 12. August 2003 der angestrebte Kostenausgleich über die gemeinsame Finanzierung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildung realisiert wird. Der Verteilschlüssel für diese gemeinsame Finanzierung wird jeweils auf Beginn der Globalbudgetperiode des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) neu festgelegt. Damit soll unter dem Strich eine Optimierung der Kostenaufteilung – 50% Gesamtheit der Gemeinde : 50 % Kanton – erzielt werden, ohne dass Ausgleichsbeiträge zwischen den Gemeinden und dem Kanton fliessen.

Mit der Überwachung der Kostenaufteilung wird eine paritätische Kommission betraut. Sollte sich zeigen, dass sich die Kostenaufteilung einseitig zu Lasten eines Partners entwickelt, bringt die paritätische Kommission die erforderlichen Korrekturen an.

Gemeinden, die im Hinblick auf die Neuausrichtung in den letzten Jahren verschiedene Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes erheblich zurückgestellt haben, müssen künftig zwangsläufig mit Mehraufwand rechnen. Die längeren Ausbildungszeiten sowie die aufgrund der Regionalisierung erforderliche Erhöhung der Arbeitspensen der Kommandos und der Zivilschutzstellen wirken kostentreibend. Bedingt durch die Reduktion der Personalbestände (bisher ca. 12'000 und neu ca. 3'500 Angehörige des Zivilschutzes im Kanton Solothurn) können die entsprechenden Mehrkosten jedoch weitgehend aufgefangen werden.

Die Entlastung beim Bau von Schutzanlagen führt primär bei den Gemeinden mittel- bis längerfristig zu Einsparungen. Dagegen werden die zur Sicherstellung der Mobilität mittelfristig erforderlichen Fahrzeugbeschaffungen Investitionskosten bei den Gemeinden verursachen. Für solche und andere Aufwendungen in Zivilschutzsachen können die Gemeinden weiterhin die Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzräume verwenden, sofern alle Schutzbauten erstellt sind und das Zivilschutzmaterial beschafft ist. Entsprechende Gesuche sind dem Kanton zur Genehmigung einzureichen.

Der Arbeitsausfall der Schutzdienstpflichtigen infolge Dienstleistung wird wie bis anhin gemäss der Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt.

Die Hauseigentümer tragen weiterhin die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt der Schutzräume. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt ihrer Schutzplätze für die Bevölkerung.

Der Bund übernimmt die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen gemäss neuem sanitätsdienstlichem Dispositiv. Er leistet zudem einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Gemeinden zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts.

### **3. Technische Betriebe**

Den technischen Betrieben kommt im neuen Bevölkerungsschutz auf Grund von gestiegenen Abhängigkeiten an eine teilweise funktionierende Infrastruktur eine erhöhte Bedeutung zu. Die vermutlich wichtigste Komponente ist die Elektrizitätsversorgung. Durch die weiträumige Vernetzung ist zwar die Versorgungssicherheit im Kanton Solothurn sehr hoch. Die Komplexität des Gesamtsystems birgt aber auch hohe Risiken. Mit relativ wenigen Sabotageakten liesse sich ein grossflächiger oder gar gesamtschweizerischer Stromausfall provozieren. Ohne Elektrizitätsversorgung funktionieren Wasserversorgungen, Verkehrsleitsysteme, Kommunikations- und EDV-Anlagen, Klär- und Abwasserpumpbetriebe, usw nicht mehr. Damit sind erst einige wichtige Anlagen im öffentlichen Interesse aufgezählt. Praktisch sämtliche Produktionsanlagen, zahlreiche Heizsysteme usw. wären ausser Betrieb.

Die technischen Betriebe sind dezentral und teilweise von Gemeinde- und Kantonsgrenzen unabhängig organisiert. Es sind zudem relativ eigenständige Gebilde. Teilweise sind sie nicht oder nur indirekt den Exekutiven unterstellt. Diese dezentralen Organisationsstrukturen lösen einen bedeutenden Koordinationsbedarf in Notlagen aus. Die grösseren Betriebe verfügen über eine Notfallorganisation. Diese deckt aber primär die eigenen Bedürfnisse ab. Deshalb wird eine kantonale Koordination der Belange der technischen Betriebe unumgänglich. Dazu ist eine spezielle Koordinationsstelle bestehend aus Vertretern der technischen Betriebe und des Kantonalen Führungsstabes (KFS) zu schaffen. Diese klärt Fragen in Zusammenhang mit einer minimalen Versorgung der Bevölkerung in Notlagen und dokumentiert den Kantonalen Führungsstab (KFS) periodisch mit entsprechenden Checklisten.

### **4. Erläuterung der Gesetzesbestimmungen**

#### **4.1 Erster Titel: Allgemeines**

##### *§ 1 Zweck*

Für den Bevölkerungsschutz und die damit verbundene Zusammenarbeit der Partnerorganisationen bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen sowie zu deren Bewältigung selbst ist unter Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen der Kanton zuständig. Ihm obliegt die Regelung der Organisation, der Ausbildung, der Bereitschaft und des Einsatzes der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz mit Ausnahme der technischen Betriebe. Er gewährleistet die zeit- und lagegerechte Führung und die Bereitschaft der kantonalen Schutzinfrastruktur.

Für den Zivilschutz regelt der Bund die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen. Im Weiteren macht er Rahmenvorgaben in der Ausbildung und sorgt für die Kriegsvorbereitung. Der Einsatz des Zivilschutzes als unterstützende Partnerorganisation im Rahmen des Bevölkerungsschutzes liegt in der Zuständigkeit der Kantone bzw. der Gemeinden.

## *§ 2 Katastrophe und Notlage*

Der Begriff der "Katastrophe und Notlage" nach dem Entwurf des kantonalen Einführungsgesetzes ist identisch mit demjenigen des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegsrischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz).<sup>1</sup>

### 4.2 Zweiter Titel: Bevölkerungsschutz

#### 4.2.1 1. Kapitel: Aufgaben und Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz

## *§ 3 Aufgaben des Kantons*

Für den Bevölkerungsschutz ist unter Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen der Kanton zuständig. Ihm obliegen insbesondere die erforderlichen Massnahmen im Falle von Katastrophen und Notlagen. Der Kanton regelt die Organisation, die Bereitschaft und den Einsatz von Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, mit Ausnahme der technischen Betriebe. Der Kanton gewährleistet die zeit- und lagegerechte Führung.

## *§ 4 Aufgaben der Gemeinden*

Die Gemeinden sind in ihrem eigenen Wirkungsbereich zuständig für die ihnen unterstehenden Partnerorganisationen sowie für ihren regionalen Führungsstab. Sie halten ihre Mittel für die überregionale Hilfe zur Verfügung.

## *§ 5 Aufgaben der Partnerorganisationen*

Die fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihre bisherigen Aufgaben bleiben bestehen. Bereits mit der Zivilschutzreform 95 wurden noch bestehende Doppelspurigkeiten praktisch vollständig eliminiert. Die Hauptaufgaben des Zivilschutzes sind im BZG umschrieben, während sich die Aufgaben der anderen Partnerorganisationen, ausgenommen diejenigen der technischen Betriebe, nach wie vor nach der ihnen zugrunde liegenden Spezialgesetzgebung richten.

Die Polizei mit ihrem Berufspersonal ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage ist sie ein Ersteinsatzmittel. Das Polizeiwesen ist kantonal und kommunal geregelt. Die Mittel zur Erfüllung sind das kantonale und die kommunalen Polizeikorps.

Die Feuerwehr als Milizorganisation ist für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr inklusive Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung zuständig. Sie kann auch in den Bereichen der Verkehrsregelungen sowie für Bewachungsaufgaben eingesetzt werden. Die Feuerwehr ist ein Ersteinsatzmittel.

Das Gesundheitswesen stellt die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte sicher. Diese umfasst auch vorsorgliche Massnahmen und die psychologische Betreuung.

Die technischen Betriebe stellen nach den Vorgaben der Bevölkerungsschutzkommission sicher, dass Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, Entsorgung, Verkehrsverbindungen sowie Telematik lagegerecht funktionieren bzw. nach entsprechenden Notmassnahmen wieder normalisiert werden.

Der Zivilschutz ist zuständig für den Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter und für die Betreuung von Schutzsuchenden Personen im Falle von Katastrophen und Notlagen. Die Unterstützung der Führungsorgane (KFS, RFS, GFS) ist eine weitere Kernaufgabe des Zivilschutzes. Der Zivil-

<sup>1</sup>) BGS 122.151

schutz unterstützt zudem die anderen Partnerorganisationen. Er führt Sicherungs- und Überwachungsarbeiten aus. Zudem kann er für Aufgaben zu Gunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben regelt der Kanton die Belange des Zivilschutzes sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Partnerorganisationen.

#### *§ 6 Bevölkerungsschutzkreise*

Die Bevölkerungsschutzkreise müssen – wie die Zivilschutzorganisationen – für ein Gebiet von mindestens 6'000 Einwohner zuständig sein. Gemeinden, deren Bevölkerungszahl darunter liegt, haben somit regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise) zu bilden. Falls Gemeinden, die nicht 6'000 Einwohner umfassen, keine einvernehmliche Lösung zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden finden, können sie vom Regierungsrat zur Bildung von Bevölkerungsschutzkreisen verpflichtet werden.

#### *§ 7 Zusammenarbeit*

Hier geht es um die rechtliche Form der Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich des Bevölkerungsschutzes.

#### *§ 8 Interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit*

Art. 6 Abs. 2 BZG delegiert die Regelung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an die Kantone. Folglich kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kantonen abschliessen.

#### *§ 9 Regionale Führungsstäbe, Gemeindeführungsstäbe*

Die von den Gemeinden gebildeten regionalen Verbünde wählen für den Bevölkerungsschutz einen regionalen Führungsstab. Bildet eine Gemeinde einen eigenen Bevölkerungsschutzkreis, so wählt sie einen Gemeindeführungsstab. Im Hinblick auf die Regionalisierung der Zivilschutzorganisationen ist es wichtig, dass die Zuständigkeitsbereiche des Zivilschutzes sowie der Feuerwehren mit denjenigen der Führungsstäbe der Bevölkerungsschutzkreise übereinstimmen. Von gewissen Seiten wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens kritisiert, dass die Möglichkeit, innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises zwei regionale Zivilschutzorganisationen betreiben zu können, die Gefahr unnötiger Schnittstellenprobleme in sich berge. Da sich gezeigt hat, dass im ganzen Kanton nirgends das Bedürfnis nach zwei Zivilschutzorganisationen innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises besteht, wird auf die Einräumung dieser Möglichkeit verzichtet.

In jedem Fall müssen die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der Feuerwehren übereinstimmen.

#### *§ 10 Aufgaben der regionalen Führungsstäbe bzw. der Gemeindeführungsstäbe*

Hier werden die Aufgaben der regionalen Führungsstäbe und der Gemeindeführungsstäbe umschrieben.

#### *§§ 11 und 12 Bevölkerungsschutzkommission; Aufgaben der Bevölkerungsschutzkommission*

Neben dem Gemeinde- bzw. dem regionalen Führungsstab, bestehend aus Vertretern der Partnerorganisationen und der Gemeindeexekutiven, ist in jedem Bevölkerungsschutzkreis eine Bevölkerungsschutzkommission zu wählen. Ihr können auch die Aufgaben der Zivilschutzkommission übertragen werden. Jede Partnergemeinde ist mit einem Mitglied in der Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Es handelt sich dabei in der Regel um Gemeinderatsmitglieder. Diese Kommission hat, bezogen auf die Aufgaben des regionalen Führungsstabes bzw. des Gemeindeführungsstabes, drei Aufträge: Sie

wählt jeweils zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder des Führungsstabes. Weiter obliegt ihr die Verabschiedung des Budgets und der Rechnungen zuhanden der Gemeinderäte. Zudem werden einzelne Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission im Einsatzfall zur Mitarbeit im Führungsstab angeboten, wenn politische Entscheide gefällt werden müssen, die ihre Wohnsitzgemeinde betreffen.

Es handelt sich also weder um eine vorgesetzte Kommission, noch um einen Beirat oder ein Aufsichtsgremium. Die Bevölkerungsschutzkommission ist "Scharnier" zwischen dem Führungsstab und den Gemeindeexekutiven. Sie erledigt ihre Aufgaben im Alltag. Im Einsatzfall hat die Kommission keinerlei Aufgaben. Die Gemeinden können der Bevölkerungsschutzkommission auch weitere kommunale Aufgaben zuweisen.

### *§ 13 Pflichten für die Bevölkerung*

Im Falle von Katastrophen und bei Notlagen ist den zuständigen Behörden auf Stufe Kanton und Gemeinden die Kompetenz für Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum zu erteilen. Bei solchen Eingriffen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Sie dürfen nur im Interesse einer effizienten Hilfeleistung zugunsten der Bevölkerung vorgenommen werden. Dem Regierungsrat wird zudem das Recht eingeräumt, Personen, die nicht einem Partner des Bevölkerungsschutzes angehören, zur Hilfeleistung zu verpflichten.

Der Kanton hat für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen zu sorgen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden; insbesondere für die Angehörigen der technischen Betriebe.

### *§ 14 Verhältnismässigkeit*

Wie sämtliches staatliches Handeln müssen auch Massnahmen im Bereich des Bevölkerungsschutzes dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

## 4.2.2 2. Kapitel: Organisation, Ausbildung und Finanzierung

### *§ 15 Organisation*

Insbesondere die Partnerorganisationen Feuerwehr und Zivilschutz sind gehalten, ihre Organisationen nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen.

### *§ 16 Ausbildung und Einsatzbereitschaft*

Wie bis anhin ist der Kanton für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des kantonalen Führungsstabes verantwortlich. Die in einem Bevölkerungsschutzkreis zusammengeschlossenen Gemeinden sind für die Einsatzbereitschaft des entsprechenden regionalen Führungsstabes zuständig.

### *§ 17 Ausbildung der Partnerorganisationen*

Jede Partnerorganisation ist grundsätzlich für ihre Fach- und Führungsausbildung selbst zuständig. Um Doppelspurigkeiten vor allem im Hinblick auf gemeinsame Einsätze bei Katastrophen zu vermeiden, sind gemeinsame Ausbildungen anzustreben und bei der Partnerorganisation oder Institution anzusiedeln, die über das grösste fachtechnische Wissen, die grösste Einsatzerfahrung und eine zweckmässige Ausbildungsinfrastruktur verfügt.

### *§ 18 Material*

Die Partnerorganisationen sind für ihre Fahrzeug-, Ausrüstungs- und Materialbeschaffung sowie für deren Unterhalt und Werterhaltung selbst zuständig. Das Material wird primär für die Bewältigung von Alltagseignissen und im Hinblick auf den Einsatz bei Katastrophen und Notlagen beschafft.

### *§ 19 Finanzierung*

Die Gemeinden tragen die Kosten der regionalen Führungsstäbe bzw. der Gemeindeführungsstäbe und der Bevölkerungsschutzkommissionen, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

An der Art der Finanzierung und an die Kosten von Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technischen Betrieben wird sich durch den Bevölkerungsschutz nichts ändern. Zu wesentlichen Änderungen bei der Art der Finanzierung kommt es hingegen bei der Partnerorganisation Zivilschutz.

### *§ 20 Rückgriff*

Diese Bestimmung ermöglicht dem Kanton und den Gemeinden, die Kosten für die Katastrophenbewältigung auf die Verursacher abzuwälzen. Vorbehalten bleiben jedoch Rückgriffs- und Haftungsregelungen der massgebenden Spezialgesetzgebung.

## 4.3 Dritter Titel: Zivilschutz

### 4.3.1 1. Kapitel: Grundsätze

### *§ 21 Zivilschutzorganisationen*

Aufgrund der massiven Bestandesreduktion (bisher ca. 12'000 und neu ca. 3'500 Angehörige des Zivilschutzes) sind nur grössere Gemeinden in der Lage, selbständige Zivilschutzorganisationen zu bilden. Die Zivilschutzorganisationen müssen mindestens für eine Bevölkerung von 6'000 Personen zuständig sein. Städte und Gemeinden mit mehr als 6'000 Einwohnern können Zivilschutzaufgaben nach wie vor alleine erfüllen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob ein solcher Alleingang sinnvoll ist. Viele Gemeinden haben denn auch schon Zivilschutz-Zusammenarbeitsverträge mit Gemeinden in ihrer Region abgeschlossen. Die laufenden und zum Teil bereits abgeschlossenen Regionalisierungen zeigen, dass man seitens der Gemeinden bestrebt ist, durch die Bildung von Verbünden vorhandene Synergien zu nutzen.

Es ist grundsätzlich möglich, Kantonsgrenzen übergreifende regionale Zivilschutzorganisationen zu bilden. In der Praxis ist dies bereits verschiedentlich vollzogen worden.

### *§ 22 Zusammenarbeit der Gemeinden*

In § 22 Absatz 2 wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, Gemeinden, die sich nicht für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zivilschutzes mit den Nachbargemeinden entscheiden können und die zudem die notwendigen Voraussetzungen für einen Alleingang nicht erfüllen, Partnergemeinden zuzuteilen. Damit soll verhindert werden, dass die Bildung von regionalen Zivilschutzorganisationen verunmöglicht bzw. unnötig verzögert wird.

### § 23 Zivilschutzkommission

Jede regionale Zivilschutzorganisation bildet eine Zivilschutzkommission. Diese Kommission ist das politische Bindeglied zwischen den einzelnen Partnergemeinden und dem Kommando der regionalen Zivilschutzorganisation. Soweit möglich soll jede Partnergemeinde mit mindestens einem Vertreter des Gemeinderates in der Zivilschutzkommission vertreten sein. Die Hauptaufgaben der Zivilschutzkommission können wie folgt umschrieben werden: Verabschiedung der Budgets und der Jahresrechnungen, Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Kommandos der regionalen Zivilschutzorganisation, Genehmigung der Dienstleistungen der regionalen Zivilschutzorganisation zu Gunsten der einzelnen Gemeinden. Die Partnergemeinden regeln die Aufgaben der Zivilschutzkommission detailliert in einem Vertrag. Diese Aufgaben können auch der Bevölkerungsschutzkommission übertragen werden.

#### 4.3.2 2. Kapitel: Zuständigkeiten im Zivilschutz

### § 24 Zuständigkeit des Kantons

§ 24 enthält eine Aufzählung der Zivilschutzaufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen. Es ist vorgesehen, diese Aufgaben auf Verordnungsebene beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz anzusiedeln.

lit. a: Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft bedürfen nach Bundesgesetz im Sinne der Vollzugsüberwachung (Erwerbssersatzordnung, Wehrpflichtersatz) einer Bewilligung des Kantons. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft können beispielsweise sein: Natur- und Landschaftspflege, Wegbau, Hangsicherung, Brückenbau, Einsätze in Alters- und Pflegeheimen. Gesuche für entsprechende Einsätze sind schriftlich einzureichen.

lit. b: Zur personellen Sicherstellung des Einsatzes der Partner im Bevölkerungsschutz sind nach Vorgabe des Bundes Schutzdienstpflichtige vorzeitig zu entlassen. Der Entscheid über die Entlassung und der administrative Vollzug obliegen dem Kanton.

lit. c: Der Kanton ist zuständig für die Entlassung der Schutzdienstpflichtigen, die aufgrund von Art. 3 der eidgenössischen Zivilschutzverordnung<sup>1)</sup> wegen einer strafrechtlichen Verurteilung von der Schutzdienstleistung auszuschliessen sind.

lit. d: Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich dem Kanton, in welchem sie Wohnsitz haben, zur Verfügung. Der Kanton entscheidet gestützt auf ein Zahlenbuch und nach Absprache mit den zuständigen Instanzen, über deren Zuteilung auf die regionalen Zivilschutzorganisationen.

lit. e: Gemäss Artikel 15 Absatz 2 BZG ist der Kanton zuständig für die Aufnahme von freiwillig Schutzdienstleistenden. Auch teilt er diese Personen den regionalen Zivilschutzorganisationen zu. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

lit. f: Zur Vermeidung von Überbeständen können Schutzdienstpflichtige in Absprache mit den Zivilschutzkommandanten der Personalreserve zugeteilt werden.

lit. g: Die Kantone haben gemäss Artikel 28 BZG eine Personalkontrolle zu führen. Dabei handelt es sich um eine neue, den Kantonen übertragene Aufgabe. Zu diesem Zweck sind die erforderlichen EDV-Mittel zur Verfügung zu stellen.

lit. h: Die Festlegung und Überprüfung der Leistungsziele in der Ausbildung des Zivilschutzes ist eine konstante Aufgabe des Kantons und erlaubt deshalb einheitliche Schwergewichtsbildungen und Anpassungen an neue Bedürfnisse.

<sup>1)</sup> BGS 520.11

lit. i und lit. j: Die in den Artikeln 33, 34 und 35 BZG geregelte Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung sind aus Gründen der Effizienz und der Qualität durch hauptamtliche Instruktoren des Kantons durchzuführen. Dasselbe gilt für die Umschulungskurse.

lit. k: vgl. die Bemerkung zu § 25 lit. d.

lit. l: In Gebieten mit abgedecktem Schutzplatzangebot kann von der Bauherrschaft anstelle der Errichtung eines Schutzraumes ein Ersatzbeitrag geleistet werden. Der Kanton regelt die Details in einer Verordnung und mit Weisungen.

#### *§ 25 Zuständigkeit der Gemeinden*

lit. a: Im Rahmen von jährlichen Wiederholungskursen werden die Schutzdienstpflichtigen fachlich geschult und so auf mögliche Einsätze vorbereitet. Die Kaderfunktionäre haben für ihre anspruchsvollen Führungs- und Ausbildungsaufgaben zusätzliche Dienstleistungen im Rahmen von Kadervorkursen zu erbringen. Wiederholungskurse dienen in erster Linie dazu, die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzformationen sowie der Kader zu überprüfen und eventuelle Lücken zu schliessen. Sie ermöglichen dem Kader zudem, die notwendigen Führungserfahrungen zu sammeln. Wiederholungskurse sollen auch für Übungen im Verbund mit den andern Partnerorganisationen genutzt werden.

lit. c: Nach Absolvierung der allgemeinen Grundausbildung haben Anwärter auf eine Kaderfunktion, bevor sie zur Weiterausbildung aufgeboden werden, in der Regel zwei Wiederholungskurse zu absolvieren. Sie werden dabei auf ihre Eignung bezüglich der Übernahme von Kaderfunktionen beurteilt.

lit. d: Die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt zu Lasten der regionalen Zivilschutzorganisationen.

lit. e: Für die Materialbeschaffung sind die Gemeinden zuständig. Damit die Kompatibilität der Ausrüstungen der Zivilschutzregionen zu den Partnerorganisationen sowie eine einheitliche Ausrüstung gewährleistet ist, legt der Kanton das zwingend standardisierte Material des Zivilschutzes fest.

lit. g: Als Administrativorgan für den Zivilschutz ist pro regionale Zivilschutzorganisation eine Zivilschutzstelle zu bezeichnen. Ihr können auch Aufgaben zu Gunsten des Bevölkerungsschutzstabes übertragen werden.

lit. h: Aufgrund der zum Teil grossen Distanzen in einzelnen Bevölkerungsschutzkreisen bzw. Zivilschutzregionen und damit eine effiziente Unterstützung der Partner durch den Zivilschutz möglich sein wird, ist der Sicherstellung der Mobilität die notwendige Beachtung zu schenken. Es ist in erster Linie nicht an die Beschaffung von zivilschutz eigenen Fahrzeugen zu denken, sondern an eine Sicherstellung der Mobilität in Zusammenarbeit mit Gemeindewerkhöfen, Feuerwehren und Privaten.

### 4.3.3 3. Kapitel: Ausbildung und Aufgebot

#### *§ 26 Dauer der Ausbildung*

Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildung. Dabei sind die in der Bundesgesetzgebung festgelegten Minimal- und Maximalzeiten zu berücksichtigen.

#### *§ 27 Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen*

Diese Bestimmung überträgt dem Regierungsrat die Kompetenz der Aufgebotsregelung der Schutzdienstpflichtigen für die einzelnen Dienstleistungen.

#### *§ 28 Aufgebot der regionalen Zivilschutzorganisationen*

Der Kanton und die Gemeinden sollen im Falle von Katastrophen und Notlagen sowie für Nothilfeinsätze, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen

nen aufbieten können. Auf Gesuch hin kann der Kanton Zivilschutzorganisationen auch zu Gunsten anderer Kantone und des grenznahen Auslandes aufbieten.

#### 4.3.4 4. Kapitel: Finanzierung

##### *§ 29 Kostenverteiler*

Kanton und Gemeinden tragen die Kosten des Zivilschutzes in der Höhe von rund 8 Mio. Franken (Nettoaufwand) je zur Hälfte. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind so definiert, dass in Anwendung des Prinzips der Zuständigkeitsfinanzierung die Kosten zu je 50% auf den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden fallen sollten. Zudem wird eine paritätische Kommission die Einhaltung dieser Vorgabe überwachen und die notwendigen Korrekturen vornehmen, wenn der Kostenverlauf zu Ungunsten des Kantons oder der Gemeinden verlaufen sollte (vgl. auch Ziffer 2.2). Der Mechanismus der Kostenaufteilung zwischen der Gesamtheit der Gemeinden und dem Kanton sowie der Kostenaufteilung unter den Gemeinden wird in der Vollzugsverordnung geregelt.

#### 4.3.5 5. Kapitel: Kulturgüterschutz

##### *§ 30 Zweck*

Der Schutz der Kulturgüter im Falle von Katastrophen und bei kriegesischen Ereignissen ist nach wie vor Aufgabe des Zivilschutzes.

#### 4.3.6 6. Kapitel: Strafbestimmungen und Haftung

##### *§ 31 Strafbestimmungen*

Die Strafbarkeit in Zivilschutzangelegenheiten ist im BZG umfassend geregelt. Wie bisher obliegt aber die Regelung des Strafverfahrens und der Behörden den Kantonen.

#### 4.3.7 78. Kapitel: Haftung

##### *§ 32 Schadenersatzansprüche*

Die Bestimmung über die Zuständigkeit für die Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit kantonalen und kommunalen Dienstleistungen sind unverändert vom Einführungs-gesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980<sup>1)</sup> übernommen worden. Sie entspricht der in § 48 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO)<sup>2)</sup> vorgesehenen Regelung, wonach das Verwaltungsgericht zuständig ist. Dessen Ent-scheide können gemäss Art. 67 Abs. 1 BZG an die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Bun-des weitergezogen werden.

#### 4.4 Vierter Titel: Schlussbestimmungen

##### *§ 33 Strukturen und Ausbildung der Partnerorganisationen des Zivilschutzes*

Feuerwehr, Polizei, technische Betriebe und das Gesundheitswesen handeln nach wie vor nach den für sie geltenden Vorschriften und Regelungen. Strukturen und Einsatzräume der Partnerorganisationen sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen.

##### *§ 34 Umsetzung*

<sup>1)</sup> BGS 531.1

<sup>2)</sup> BGS 125.12

Die Frist von zwei Jahren ermöglicht den Gemeinden, ihre reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen an die neue Gesetzgebung anzupassen. Die Umsetzung wurde in zahlreichen Gemeinden bereits vorgenommen.

### *§ 35 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Erlasse*

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, der kantonalen Verordnung über den Zivilschutz<sup>1)</sup> sowie der kantonalen Verordnung über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes<sup>2)</sup> fallen mit dem Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung dahin.

## **5. Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum.

## **6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

---

<sup>1)</sup> BGS 531.2  
<sup>2)</sup> BGS 535.21



## 7. **Beschlussesentwurf**

### **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. November 2004 (RRB Nr. 2004/2236), beschliesst:

Erster Titel

#### **Allgemeines**

##### *§ 1. Zweck*

Dieses Gesetz regelt:

- a) den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie den Kulturgüterschutz;
- b) die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung von den Auswirkungen von Katastrophen und Notlagen;
- c) die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden und den Partnerorganisationen unter einheitlicher Führung bei grösseren Ereignissen.

##### *§ 2. Katastrophen*

Die Begriffe der Katastrophe und der Notlage richten sich nach dem Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegesischen Ereignissen (Katastrophengesetz)<sup>3)</sup>.

Zweiter Titel

#### **Bevölkerungsschutz**

##### **1. Kapitel      Aufgaben und Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz**

##### *§ 3. Aufgaben des Kantons*

<sup>1)</sup> Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.

<sup>2)</sup> Der Kanton:

- a) plant Massnahmen gemäss den Vorgaben des Bundes;

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> SR 520.1.

<sup>3)</sup> BGS 122.151.

- b) unterstützt die Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben;
- c) bestimmt auf Grund des Ausmasses der Katastrophe oder der Notlage, wann der Kanton die Führung übernimmt;
- d) wählt eine Koordinationskommission der technischen Betriebe, bestehend aus Vertretern der technischen Betriebe und des Kantonalen Führungsstabes.

#### *§ 4. Aufgaben der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind in ihrem eigenen Wirkungsbereich zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden:

- a) planen die Massnahmen gemäss den Vorgaben des Kantons;
- b) treffen Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen;
- c) halten ihre Mittel für die überregionale Hilfe zur Verfügung;
- d) gewährleisten eine angemessene Einsatzbereitschaft.

#### *§ 5. Aufgaben der Partnerorganisationen*

<sup>1</sup> Grundsätzlich richten sich die Aufgaben der Partnerorganisationen nach dem Katastrophengesetz.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Zivilschutzes richten sich zudem nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz<sup>1)</sup> sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Zusätzlich sind anwendbar

- a) das Gesetz über die Kantonspolizei<sup>2)</sup> für die Aufgaben der Polizei,
- b) das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)<sup>3)</sup> für die Aufgaben der Feuerwehr.

<sup>4</sup> Dem Gesundheitswesen obliegt insbesondere die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte.

<sup>5</sup> Die technischen Betriebe stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen sicher.

#### *§ 6. Bevölkerungsschutzkreise*

<sup>1</sup> Die Gemeinden arbeiten auf dem Gebiete des Bevölkerungsschutzes eng zusammen.

<sup>2</sup> Sie bilden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise), die mindestens 6'000 Einwohner umfassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, Bevölkerungsschutzkreise zu bilden, wenn:

- a) Gemeinden auf Grund der Einwohnerzahlen nicht in der Lage sind, eine eigenständige Zivilschutzorganisation zu bilden und
- b) die Gemeinden keine einvernehmliche Lösung finden.

#### *§ 7. Zusammenarbeit*

Die Gemeinden eines Bevölkerungsschutzkreises regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch die Bildung von Zweckverbänden.

#### *§ 8. Interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit*

<sup>1)</sup> SR 520.1.

<sup>2)</sup> BGS 511.11.

<sup>3)</sup> BGS 618.111.

<sup>1</sup> Ein Bevölkerungsschutzkreis kann auch zwischen kantonalen und ausserkantonalen Gemeinden gebildet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann dazu Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kantonen abschliessen.

#### *§ 9. Regionale Führungsstäbe, Gemeindeführungsstäbe*

<sup>1</sup> Die Bevölkerungsschutzkreise wählen regionale Führungsstäbe.

<sup>2</sup> Betreut eine Gemeinde einen Bevölkerungsschutzkreis autonom, wählt diese einen Gemeindeführungsstab.

<sup>3</sup> Der Zuständigkeitsbereich eines regionalen Führungsstabes oder eines Gemeindeführungsstabes stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich einer regionalen Zivilschutzorganisation überein.

<sup>4</sup> Innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises können mehrere Feuerwehren betrieben werden. Die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der darin tätigen Feuerwehren müssen übereinstimmen.

#### *§ 10. Aufgaben der regionalen Führungsstäbe bzw. der Gemeindeführungsstäbe*

<sup>1</sup> Die regionalen Führungsstäbe und die Gemeindeführungsstäbe koordinieren die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordinieren sie sämtliche Hilfsmassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) sie erstellen eine Risiken- und Gefahrenanalyse;
- b) sie erstellen eine Notfalldokumentation;
- c) sie planen die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren;
- d) sie stellen die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;
- e) sie koordinieren die nachbarliche Hilfeleistung;
- f) sie unterstützen die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen.

#### *§ 11. Bevölkerungsschutzkommission*

<sup>1</sup> Jeder Bevölkerungsschutzkreis wählt eine Bevölkerungsschutzkommission.

<sup>2</sup> Jede Partnergemeinde ist mit einem Mitglied in der Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Es handelt sich dabei in der Regel um ein Gemeinderatsmitglied.

#### *§ 12. Aufgaben der Bevölkerungsschutzkommission*

<sup>1</sup> Die Bevölkerungsschutzkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) sie wählt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder der regionalen Führungsstäbe und der Gemeindeführungsstäbe;
- b) sie verabschiedet die Budgets und die Rechnungen zuhanden der Gemeinden.

<sup>2</sup> Im Einsatzfall können einzelne Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission zur Mitarbeit in den Führungsstäben aufgeboden werden, wenn politische Entscheide gefällt werden müssen, die ihre Wohnsitzgemeinden betreffen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können der Bevölkerungsschutzkommission weitere kommunale Aufgaben zuweisen.

### *§ 13. Pflichten für die Bevölkerung*

<sup>1</sup> Massnahmen und Anordnungen der kantonalen und kommunalen Behörden bei Katastrophen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum sind für jede Person verbindlich.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Personen, die nicht bei den Partnerorganisationen eingeteilt sind, zur Hilfeleistung verpflichten.

<sup>3</sup> Der Kanton sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden.

### *§ 14. Verhältnismässigkeit*

Alle Massnahmen, Anordnungen und persönlichen Aufgebote müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.

## **2. Kapitel      Organisation, Ausbildung und Finanzierung**

### *§ 15. Organisation*

<sup>1</sup> Die Organisation der Partnerorganisationen richtet sich nach der jeweiligen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Partnerorganisationen stimmen ihre Organisationen nach Möglichkeit aufeinander ab.

### *§ 16. Ausbildung und Einsatzbereitschaft*

<sup>1</sup> Der Kanton ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des kantonalen Führungsstabes zuständig.

<sup>2</sup> Die Bevölkerungsschutzkreise sind für die Einsatzbereitschaft ihrer regionalen Führungsstäbe zuständig.

<sup>3</sup> Umfasst ein Bevölkerungsschutzkreis lediglich eine Gemeinde, ist diese für die Einsatzbereitschaft ihres Gemeindeführungsstabes verantwortlich.

### *§ 17. Ausbildung der Partnerorganisationen*

<sup>1</sup> Die Partnerorganisationen sind für die Ausbildung ihrer Angehörigen zuständig.

<sup>2</sup> Die Partnerorganisationen stimmen nach Möglichkeit die gemeinsamen Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander ab.

### *§ 18. Material*

Die Partnerorganisationen stimmen nach Möglichkeit ihre Materialbeschaffungen aufeinander ab.

### *§ 19. Finanzierung*

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden tragen die Kosten für die Bereiche, für die sie zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für ihre Einsatzbereitschaft nach den für sie massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Finanzierung des Zivilschutzes.

### *§ 20. Rückgriff*

Vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung steht dem Kanton und den Gemeinden für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen entstehen, der Rückgriff auf die Verursacher zu.

## Zivilschutz

### 1. Kapitel Grundsätze

#### *§ 21. Zivilschutzorganisationen*

<sup>1</sup> Die Gemeinden bilden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen.

<sup>2</sup> Es können auch Kantonsgrenzen übergreifende Zivilschutzorganisationen gebildet werden.

#### *§ 22. Zusammenarbeit der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden regeln die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder die Bildung von Zweckverbänden.

<sup>2</sup> Wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, bestimmt der Regierungsrat Grösse und Zusammensetzung der regionalen Zivilschutzorganisationen.

### *§ 23. Zivilschutzkommission*

<sup>1</sup> Jede regionale Zivilschutzorganisation bildet eine Zivilschutzkommission.

<sup>2</sup> Jede Partnergemeinde wählt nach Möglichkeit mindestens einen Vertreter des Gemeinderates in die Zivilschutzkommission.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Zivilschutzkommission sind in den von den Partnergemeinden abzuschliessenden Verträgen näher zu umschreiben.

<sup>4</sup> Diese Aufgaben können auch von der Bevölkerungsschutzkommission wahrgenommen werden.

## **2. Kapitel      Zuständigkeiten im Zivilschutz**

### *§ 24. Zuständigkeit des Kantons*

Der Kanton ist zuständig für:

- a) die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft;
- b) die vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Partner des Bevölkerungsschutzes;
- c) den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen;
- d) die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen auf die regionalen Zivilschutzorganisationen;
- e) die Aufnahme und Zuteilung von freiwillig Schutzdienstleistenden;
- f) die Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen in die Personalreserve;
- g) die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen;
- h) die Festlegung und die Überprüfung der Leistungsziele in der Ausbildung;
- i) die Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung;
- j) die Durchführung der Umschulungskurse;
- k) die Bestimmung des standardisierten Materials der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- l) die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht;
- m) die Wahrnehmung aller in diesem Gesetz nicht ausdrücklich den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragenen Aufgaben.

### *§ 25. Zuständigkeit der Gemeinden*

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse der regionalen Zivilschutzorganisation;
- b) die Durchführung der Weiterbildungskurse der regionalen Zivilschutzorganisation;
- c) die Beförderung der Schutzdienstpflichtigen;
- d) die Abgabe der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen;
- e) die Beschaffung und den Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgaben von Bund und Kanton;
- f) die Erstellung und den Unterhalt der erforderlichen Zivilschutzanlagen;
- g) die Errichtung einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan;
- h) die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

## **3. Kapitel      Ausbildung und Aufgebot**

### *§ 26. Dauer der Ausbildung*

Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entsprechend den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen und in Anlehnung an die Bundesvorschriften fest.

### *§ 27. Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen*

<sup>1</sup> Die Schutzdienstpflichtigen werden durch den Kanton oder die regionalen Zivilschutzorganisationen aufgeboden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Aufgebotskompetenz für die einzelnen Dienstleistungen fest.

### *§ 28. Aufgebot der regionalen Zivilschutzorganisationen*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden können im Falle von Katastrophen und Notlagen sowie für Nothilfeinsätze, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen anbieten.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin ist der Kanton befugt, Zivilschutzorganisationen zugunsten anderer Kantone und des grenznahen Auslandes aufzubieten und einzusetzen.

## **4. Kapitel      Finanzierung**

### *§ 29. Kostenverteiler*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden tragen die Gesamtkosten des Zivilschutzes je zur Hälfte. Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Nettoaufwand für den Zivilschutz.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt eine paritätische Kommission zur Sicherstellung der Kostenaufteilung.

## **5. Kapitel      Kulturgüterschutz**

### *§ 30. Zweck*

<sup>1</sup> Der Kulturgüterschutz bezweckt die Respektierung, den Schutz und die Sicherung historischer Kulturgüter.

<sup>2</sup> Der Kanton ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

## **7. Kapitel      Strafbestimmungen und Haftung**

### *§ 31. Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verfolgung und Beurteilung der nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz strafbaren Handlungen zuständig sind.

<sup>2</sup> Die zuständigen Instanzen und Behörden sind verpflichtet, sämtliche der in Artikel 68 und 69 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen, zu melden.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und die betreffende Person verwarnet werden.

<sup>4</sup> Das Departement umschreibt den leichten Fall und erlässt entsprechende Weisungen.

## **8. Kapitel      Haftung**

### *§ 32. Schadenersatzansprüche*

<sup>1</sup> Über vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Gemeinden sowie zwischen Privaten oder öffentlichen Funktionären einerseits und Staat und Gemeinden andererseits urteilt das Kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz.

<sup>2</sup> Dieser Entscheid kann an die für den Bevölkerungsschutz zuständige Stelle des Bundes weitergezogen werden.

Vierter Titel

## Schlussbestimmungen

### *§ 33. Strukturen und Ausbildung der Partnerorganisationen des Zivilschutzes*

<sup>1</sup> Strukturen und Ausbildung der Partnerorganisationen richten sich nach den jeweiligen Gesetzgebungen.

<sup>2</sup> Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes stimmen ihre Strukturen und Einsatzräume nach Möglichkeit aufeinander ab.

### *§ 34. Umsetzung*

Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten den Bestimmungen dieses Gesetzes an.

### *§ 35. Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Erlasse*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980<sup>1</sup>);
- b) die Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996<sup>2</sup>);
- c) die Verordnung über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes vom 26. Oktober 1976<sup>3</sup>).

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem . . . . . Referendum.

---

## Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Parlamentsdienste

<sup>1</sup> ) GS 88, 457 (BGS 531.1).

<sup>2</sup> ) GS 93, 1337 (BGS 531.2).

<sup>3</sup> ) GS 87, 117 (BGS 535.21).

BGS

GS